

Satzung des MCC Oferdingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 24.02.2022 in Oferdingen gegründete Club führt den Namen „MCC Oferdingen e.V.“ (Mofacrossclub Oferdingen) hat seinen Sitz in Oferdingen und ist/wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart unter VR 725494 eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

I. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des, Mofasport.

II. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch

- die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Trainings
- die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
- die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
- Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie verkehrserzieherische und sportliche Veranstaltungen.

III. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.

2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

1) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden.

2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt- gegeben werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

a) das Mitglied trotz Mahnungen den fälligen Beitrag nicht zahlt
oder

b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 6

Beitrag

- 1) Der Club erhebt einen Jahresbeitrag, welcher jährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlungen wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt
- 2) Über Befreiung, Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre.
Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8

Die Organe des Clubs

- 1) Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter als Vorsitzenden,
dem Schatzmeister.
Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung des Haushaltsplanes,
 - c) die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, soweit die Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden können.
 - d) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft gemäß § 3.
- 4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Mitgliederversammlung wählt dann den Nachfolger nur für die Restdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 5) sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstands,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Feststellung der Stimmliste,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahlen,
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Anträge mit Inhaltsangabe,
- h) Verschiedenes.

§ 11

Abstimmung und Wahlen

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung bzw. Bevollmächtigung zur Ausübung eines Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die § 10 und § 11.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt dem Kreis Reutlingen, der es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Reutlingen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. Februar 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 25. Februar 2022 in Kraft.

- Dominic Kühner, Im Besterwasen 23/1, 72768 Reutlingen
- Christian Deile, Speicherbeckenring 23, 72657 Altenriet
- Patrick Dewald, Amundsenstr. 6, 72768 Reutlingen
- Dieter Dewald, Riedgraben 20, 72768 Reutlingen
- Annkatrin Kühner, Im Besterwasen 23/1 72768 Reutlingen
- Jasmin Zizelmann, Speicherbeckenring 23 72657 Altenriet
- Vanessa Luther, Nelkenstr. 54 72764 Reutlingen